

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	71 (1979)
Heft:	6
Artikel:	Die Tätigkeit der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen
Autor:	Clivaz, Jean
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-354945

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Monatsschrift
des Schweizerischen
Gewerkschaftsbundes

Heft 6
Juni 1979
71. Jahrgang

Zweimonatliche Beilage: «Bildungsarbeit»



Die Tätigkeit der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen

Jean Clivaz

Die im Jahre 1976 geschaffene Eidgenössische Kommission für Frauenfragen hat kürzlich ihren Tätigkeitsbericht für das vergangene Jahr veröffentlicht. Vielseitig und gewichtig die behandelten Fragen, von erheblicher Bedeutung für einen grossen Teil, wenn nicht für die Gesamtheit der Frauen unseres Landes.

«Frauenfragen»

Seit Mai 1978 gibt die Kommission unter diesem Titel eine Informationsschrift heraus. Die zweite Nummer ist im September, eine dritte am Jahresende erschienen. Man hofft, «Frauenfragen» künftig 4 bis 6 Mal im Jahr herausgeben zu können.

«Frauenfragen» soll über die Arbeit der Kommission, ihre Stellungnahmen und die von ihr herausgegebenen Berichte orientieren. Auch Aussenstehende sollen darin zu Worte kommen, sofern sie zu Fragen, die von fern oder nah Frauen betreffen, etwas auszusagen haben.

Im Moment ist es noch nicht möglich, alle Artikel in den Landessprachen zu veröffentlichen. Sie erscheinen in der Originalfassung und jeweils gekürzt in den anderen Sprachen (deutsch, französisch, italienisch). Die Leser aller Landesteile sollen sich mindestens über die Hauptpunkte ins Bild setzen können. Es ist wichtig, dass alle Interessierten, wo immer sie wohnen und welcher Zunge sie seien, die Aktivität der Kommission verfolgen können.

«Frauenfragen» geht an den Bundesrat, National- und Ständerate, an internationale Organisationen, Frauenämter und -kommissionen im Ausland, an die Kantonsregierungen, die Parlamentarierinnen der

Kantone, ausgewählte Bundes- und kantonale Ämter, an Gemeinden mit über 10 000 Einwohner, die politischen Parteien, Dachverbände der Wirtschaft, die Universitäten und öffentliche Bibliotheken, an Frauenverbände und -blätter, an die Nachrichtenagenturen und Fernsehen. Solange Vorrat, kann «Frauenfragen» überdies beziehen, wer will.

Und viele wollten. Die 1500 Exemplare der ersten Nummer waren wenige Tage nach Erscheinen vergriffen. Von den 2000 Heften der Nummer zwei ist keines mehr übrig. Nummer drei wird in 2300 Exemplaren aufgelegt. In der Presse und in den Frauenorganisationen fanden die Artikel über den Stand der Mutterschaftsversicherung, über die Frau in der Bildungsstatistik und über die gynäkologischen Vorsorgeuntersuchungen am meisten Beachtung; sie wurden in vielen Zeitungen ganz oder teilweise abgedruckt.

Das positive Echo ist ein bedeutender Ansporn für die Gestaltung der weiteren Nummern. Das weitere Erscheinen des Bulletins scheint denmnach gesichert.

Bericht über Änderungen in der Situation der Frau seit 1970

Ursprünglich war vorgesehen, Ende 1978 einen Generalbericht vorzulegen, der, an die UNESCO-Studie von Held und Levy¹ anknüpfend, die Entwicklung der «condition féminine» von 1970 an nachzeichnen und bewerten sollte. Sehr bald schon erwies sich, dass dieser Termin, den die Kommission sich selbst gesetzt hat, nicht einzuhalten ist. Warum?

Das Sammeln der für den Bericht nötigen Daten hat sich als außerordentlich schwierig und zeitraubend erwiesen. Die Beauftragte der Kommission ist dabei abhängig vom Wohlwollen und der Speditivität Dutzender von Amtsstellen, privater Institutionen und Auskunftspersonen. Wo zu einer Frage Unterlagen existierten, war häufig nicht nach dem Geschlecht unterschieden. In den meisten Fällen mussten die angegangenen Stellen die gewünschten Daten erst zusammenstellen (was fast alle verdankenswerterweise auch übernahmen). Wenn es nicht gelang, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten, konnte doch für die Zukunft eine entsprechende Fragestellung angeregt werden. Dass die Arbeit nicht rechtzeitig zu Ende geführt werden konnte, ist also vor allem dem Angewiesensein auf die Mitarbeit anderer Stelle zuzuschreiben, denen rasches Reagieren mangels griffbereiter Unterlagen oft nicht möglich war (was übrigens die Notwendigkeit des Berichts bestätigt).

¹ Thomas Held/René Levy: «Die Stellung der Frau in Familie und Gesellschaft. Eine soziologische Analyse am Beispiel der Schweiz», Verlag Huber, Frauenfeld und Stuttgart 1974 (kann, solange Vorrat, beim Eidgenössischen Amt für kulturelle Angelegenheiten gratis bezogen werden).

Der Bericht, soll er wirklich den vom Bundesrat gewünschten Überblick geben, muss umfassend sein. Aber es genügt nicht, Veränderungen und stabil Gebliebenes rundum aufzunehmen. Manchenorts ist tief zu bohren, um Ungleichbehandlungen auf den Grund zu kommen. Nicht nur die bekannte Breite, auch die unerwartete Tiefe der Fragestellung haben die Arbeit der Kommission vergrössert und also verzögert. Um so grössere Dienste wird der Bericht leisten, wenn er dann vorliegt. Vorab soll übrigens eine Kurzfassung erscheinen.

Vornehmlassung zur Europäischen Sozialcharta

Die Kommission nahm im Rahmen des vom Eidgenössischen Politischen Departements durchgeföhrten Vernehmlassungsverfahrens Stellung zur Frage eines Beitritts der Schweiz zur Europäischen Sozialcharta. Sie befürwortet die Absicht des Bundesrats, den eidgenössischen Räten die Genehmigung dieser Konvention (des Pendants zur Europäischen Menschenrechtskonvention) zu empfehlen, und ist der Auffassung, das Ratifikationsverfahren sollte möglichst sofort eingeleitet werden.

Für den Bereich des harten Kerns, des Minimums der anzunehmenden Bestimmungen, beantragt die Kommission Anerkennung der Artikel 1 (Recht auf Arbeit), 5 (Vereinigungsrecht), 6 (Recht auf Kollektivverhandlungen), 12 (Recht auf soziale Sicherheit) und 16 (Recht der Familien auf sozialen, rechtlichen und wirtschaftlichen Schutz).

Aus dem Bereich der übrigen Normen empfiehlt sie die Ratifikation folgender Artikel und Absätze: 4 Absatz 3 (Gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit), 4 Absatz 4 (Gleiches Recht auf angemessene Kündigungsfrist), 8 Absätze 2 bis 4 (Schutz der Frau als Arbeitnehmerin), 9 (Recht auf Berufsberatung), 10 (Recht auf berufliche Ausbildung) und 17 (Recht der Mütter und Kinder auf sozialen und wirtschaftlichen Schutz)².

Volksinitiative «Gleiche Rechte für Mann und Frau»

Bereits im Juni 1977 hatte sich die Kommission in einem Brief an den Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) einmütig und in voller Überzeugung für die Prinzipien der Initiative «Gleiche Rechte für Mann und Frau» ausgesprochen. Ein Jahr später ging es der Kommission darum, im Gespräch mit zahlreichen Experten für alle vom Volksbegehrn beschlagenen Bereiche (Erziehung, Ausbildung, Beruf, Lohngleichheit, Familie) von den

² Zur Vernehmlassung des SGB betreffend Beitritt der Schweiz zur Europäischen Sozialcharta verweisen wir auf Heft 10/1978 der Gewerkschaftlichen Rundschau, Seiten 278 bis 280.

wahrscheinlichen Auswirkungen des vorgeschlagenen Artikels 4bis der Bundesverfassung ein möglichst vollständiges und nuanciertes Bild zu erhalten.

Im Anschluss an dieses Hearing bekräftigte die Kommission in einem zweiten Schreiben an das EJPD ihre Zustimmung zu den Zielvorstellungen der Initiative und sprach sich, verschiedenen Bedenken zum Trotz, mehrheitlich auch für den Wortlaut des Begehrens aus. Solite aus politischen Gründen ein Gegenvorschlag nötig werden, müsste dieser nach Auffassung der Kommission sämtliche Prinzipien der Initiative enthalten und nicht lediglich eine Verdeutlichung des Gleichbehandlungsgebots von Artikel 4 BV mit zusätzlicher plakativer Wirkung sein. Die Kommission möchte sich im übrigen gegebenenfalls an der Ausarbeitung eines Gegenvorschlages beteiligen (was ihr auch zugesichert wurde).

Mutterschaftsversicherung

An ihrer Sitzung vom 16. März liess die Kommission sich von Vertreterinnen des Bundesamtes für Sozialversicherung und der Organisation für die Sache der Frau orientieren über die gegenwärtigen Leistungen bei Mutterschaft und die – in der Zwischenzeit lancierte – Initiative «für einen wirksamen Schutz der Mutterschaft». Die Ergebnisse ihrer Diskussion teilte die Kommission dem Bundesamt für Sozialversicherung mit:

- Die Leistungen bei Mutterschaft müssen wesentlich verbessert werden.
- Weil Mutterschaft eine gesellschaftlich bedeutungsvolle Leistung ist, hält es die Kommission für selbstverständlich, dass alle Erwachsenen (Männer und Frauen, Alleinstehende und Verheiratete, Erwerbstätige und Inaktive) die daraus erwachsenden Kosten mittragen.
- Die bei Mutterschaft erforderlichen Leistungen sollten nicht im Rahmen einer bestehenden Versicherung erbracht werden, da Schwangerschaft, Niederkunft und Kinderpflege kein Risiko im versicherungsrechtlichen Sinn sind. Für die Finanzierung der Beihilfen müsste darum auf individuelle Prämien ebenso verzichtet werden wie auf Lohnprozente. In Frage käme, als sozialste Art der Lastentragung, eine Steuer nach dem Modell der direkten Bundessteuer, eventuell ein Zuschlag zu dieser.
- Was die Dauer der Taggeldleistungen betrifft, unterstützt die Kommission mit der Motion Meier, dem Postulat Carobbio, der parlamentarischen Einzelinitiative Nanchen und dem soeben lancierten Volksbegehren «für einen wirksamen Schutz der Mutterschaft» die Forderung nach 16 Wochen, von denen mindestens zehn nach der Geburt liegen sollen.

- Zur Frage eines Elternurlaubs kann die Kommission weder eindeutig Ja noch klar Nein sagen. Immerhin steht fest, dass ein unbezahlter Urlaub nicht vertretbar wäre, da er nur denen zugute käme, die auf Erwerbseinkommen nicht angewiesen sind; Bezahlung des Urlaubs dürfte freilich nach Auffassung der Kommission nicht heißen: Vergütung des Lohnausfalls, sondern bedeutete Entschädigung für die soziale Leistung der Kinderpflege und -erziehung. Einen Urlaubsanspruch schliesslich sollten der Vater wie die Mutter haben. Die Kommission fragt sich allerdings, ob ein Urlaub vom Arbeitsplatz (mit der Garantie, nachher zu denselben Konditionen zurückkehren zu können) nicht die Berufsmöglichkeiten der jüngeren Frau einschränkte, weil der Arbeitgeber sie nicht anstellen würde, um das mit der Mutterschaft verbundene Risiko zu umgehen. Damit ein Elternurlaub sich nicht kontraproduktiv auswirkte, wären zumindest einige flankierende Massnahmen (etwa Belohnung hoher Frauenquoten in Betrieben, Stärkung des Interesses der Männer am Elternurlaub) nötig.
Die Kommission verfolgt diese Frage weiter und wird sich später eingehend und definitiv dazu äussern.

Totalrevision der Bundesverfassung

Die Kommission will sich zum Vorentwurf für eine totalrevidierte Bundesverfassung vernehmen lassen, ihre Stellungnahme aber auf die frauenrelevanten Bestimmungen beschränken. Sie möchte aus ihrer Äusserung zudem die «der Frau» machen. Um zu wissen, was die Frauen vom Vorentwurf denken, veröffentlichte die Kommission letzten Sommer mit Hilfe der Presse einen Aufruf. Darin forderte sie die Frauen auf, ihre Bemerkungen zum Vorentwurf zu melden und im Vernehmlassungsverfahren allgemein mitzumachen. Eine Arbeitsgruppe der Kommission bereitet derzeit eine Stellungnahme vor, die öffentlich zur Diskussion gestellt werden soll. Das Diskussionsergebnis wird in die endgültige Vernehmlassung der Kommission einbezogen.

Bericht über den Strafvollzug an Frauen in der Schweiz

Aus Anlass der 1977 von zahlreichen Insassinnen der Anstalten in Hindelbank an den damaligen Bundespräsidenten Furgler gerichteten Petition hat sich die Kommission mit dem Strafvollzug an Frauen in der Schweiz befasst. Erstes Ergebnis ist ein Bericht³, der am 21. November 1978 der Öffentlichkeit vorgestellt und mit grossem Interesse aufgenommen wurde. Im Bericht

³ Solange Vorrat zu beziehen beim Eidgenössischen Amt für kulturelle Angelegenheiten, Thunstrasse 20, 3000 Bern 6, Postfach.

- wird der Vollzug in den Hindelbanker Anstalten geschildert;
- wird die in Hindelbank geltende Hausordnung mit denjenigen anderer Strafanstalten der Schweiz verglichen;
- wird die Strafurteilsstatistik der letzten Jahre analysiert;
- wird zur Petition Stellung genommen und endlich ein Strauss von Massnahmen zur Verbesserung des Strafvollzugs an Frauen vorgeschlagen.

Der Anhang enthält unter anderem ein Exposé des Tessiner Justizdepartements über die Frauenabteilung der kantonalen Strafanstalt La Stampa.

Die Kommission will es dabei nicht bewenden lassen. Beraten vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement, der Polizeidirektion des Kantons Bern sowie verschiedener Experten beabsichtigt sie vielmehr, eine Liste externer Arbeitsplätze für Hindelbanker In-sassinnen aufzunehmen sowie Ausbildungsprogramme, abgestuft nach Strafdauern, aufzustellen. Nur durch konkrete Arbeit kann der Vollzug geändert werden.

Arbeitsprogramm 1979

Die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen wird ihre Tätigkeit im begonnenen Jahr mit ebenso viel Elan fortsetzen wie in der Vergangenheit!

- Sie will den Bericht über Änderungen in der Situation der Frau zu Ende führen.
- Sie glaubt, das kleine «Lexikon» zur Frage der Chancengleichheit und zu den gesellschaftlichen und natürlichen Unterschieden von Mann und Frau mit Hilfe von Fachleuten aller einschlägigen wissenschaftlichen Disziplinen zusammenstellen zu können.
- Sie wird sich beteiligen an der Vernehmlassung zum Vorentwurf einer totalrevidierten Bundesverfassung.
- Sie ist vertreten an den Vorarbeiten für die 10. AHV-Revision.
- Sie möchte an konkreten Verbesserungen des Strafvollzugs für Frauen arbeiten.